



# **Glashalter im Rahmen von Zu- stimmungsverfahren in Baden- Württemberg**

(Merkblatt H1 - Fassung 14.01.2008)



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

## **Glashalter im Rahmen von Zustimmungsverfahren in Baden-Württemberg**

(Merkblatt H1 - Fassung 14.01.2008)

### **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeines.....	2
Literatur .....	3
Glossar .....	3
Impressum .....	3

### **Allgemeines**

Für Glashalterungen, deren Verwendbarkeit sich nicht auf Basis einschlägiger Vorschriften des Metallbaus nachweisen lässt, ist eine gutachtliche Stellungnahme einer anerkannten Stelle vorzulegen.

Wichtige vom Hersteller (H) und dem Gutachter (G) zu beantwortende Fragen sind nachfolgend stichwortartig zusammengefasst.

- H:** Genaue Beschreibung des Haltersystems  
Abmessungen, genaue Materialangaben, geometrischer Anwendungsbereich, Angabe aller Fügeverfahren, Angabe der für Tragfähigkeit und Funktionalität wichtigen Fertigungstoleranzen, Angaben zu qualitätssichernden Maßnahmen, usw.
- H:** Montageanweisung, Angaben zu ggf. erforderlichen Wartungsintervallen
- G:** Tragfähigkeit (M, N, Q und kombinierte Belastung, Gewindebolzen sind in der Regel rechnerisch nachzuweisen)
- G:** Dreh- und Verschiebungswiderstände unter Last- und Temperatureinwirkung
- G:** Beurteilung nicht geregelter Materialien (z. B. Gewindebolzen aus nichtrostendem Stahl, der nicht durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-30.6-3 abgedeckt ist)
- G:** Zusammenfassende Stellungnahme zu Angaben des Herstellers (Montage, qualitätssichernde Maßnahmen, Dauerhaftigkeit, Wartungsintervalle, usw.) und Versuchsergebnissen
- H:** Vom Hersteller der Halter ist im Rahmen des Zustimmungsverfahrens eine Erklärung abzugeben, in der er die Übereinstimmung der tatsächlich zur Verwendung kommenden Halterungen mit den eingereichten Planungsunterlagen verantwortlich bestätigt.
- G:** Um bei rechnerischen Nachweisen ggf. notwendige unwirtschaftliche Grenzfallbetrachtungen zu vermeiden, wird zudem empfohlen, belegte für FEM-Berechnungen erforderliche Eingangswerte zur Verfügung zu stellen. (z. B. Elastomersteifigkeiten für Winter und Sommerbedingungen, Verschiebungswiderstände, ggf. versuchstechnisch bestätigtes Rechenmodell zur Eichung von FEM-Modellierungen, usw.)

## Literatur

- /1/ siehe Homepage der LfB <http://www.bautechnik-bw.de/>, Fachgebiet Glasbau
- /2/ S. Brendler und S. Schneider; „Bemessung von punktgelagerten Verglasungen mit verifizierten Finite-Elemente-Modellen“ DIBT Mitteilungen 6/2004.

## Glossar

abZ	Allgemeine baurechtliche Zulassung
abP	Allgemeines baurechtliches Prüfzeugnis
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik Berlin
ESG	Einscheiben-Sicherheitsglas
ESG-H	Einscheiben-Sicherheitsglas mit Heißlagerung
LBO	Landesbauordnung
LfB	Landesstelle für Bautechnik
SPG	Spiegelglas
TRPV	Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen
TRLV	Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen
TVG	teilverglastes Glas
VSG	Verbund-Sicherheitsglas
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

## Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Konrad-Adenauer-Str. 20  
72072 Tübingen  
Telefon 07071 757-0  
Telefax 07071 757-3190  
[poststelle@rpt.bwl.de](mailto:poststelle@rpt.bwl.de)  
[www.bautechnik-bw.de](http://www.bautechnik-bw.de)